

## Siebentes Buch.

# Finanzwesen.

### § 36. Das Reichshaushalts-Gesetz.

Der Regierungsentwurf lautete wie folgt:

Art. 65: „Abgesehen von dem — — — — — Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die (Kriegs-)Marine — werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislaturperiode festgesetzt.“

Art. 66: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach Bedarf ausgeschrieben werden.“

Art. 67: „Ueber die Verwendung der gemeinsamen Einnahmen und der (Matrilinear-)Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.“

Dieses vorgeschlagene Budgetrecht zeigte namentlich folgende Eigentümlichkeiten<sup>1</sup>: 1) Die Ausgaben für das Heer und die Marine waren dem Staatsgesetz entzogen. 2) Von einer jährlichen Veranschlagung und Festsetzung der Einnahmen ist nicht die Rede. 3) Nur die Ausgaben sollen, abgesehen von denjenigen für das Heer und die Marine, festgesetzt werden, und was von diesen Ausgaben nicht durch die Zölle, gemeinsamen Steuern und Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen gedeckt ist, soll ohne Weiteres, ohne Feststellung im Staatsgesetze, durch Matrilinearbeiträge aufgebracht werden, welche vom Präsidium „nach Bedarf“ ausgeschrieben werden.

Die heutige Fassung ist eine ganz andere; sie rührt vom Reichstage her, und zwar beruht sie im Wesentlichen auf Anträgen des Abgeordneten Miquel, und zwar vollständig der heutige Art. 69<sup>2</sup>, im Wesentlichen der heutige Art. 70<sup>3</sup>, im Wesentlichen der heutige Art. 72<sup>4</sup>, ferner vollständig der heutige Art. 73<sup>5</sup>. Der heutige Art. 71 war gleichfalls von Miquel beantragt, indeß in erster Lesung

<sup>1</sup> Siehe auch Rede Miquel's am 9. April 1867 im verfassungsberechtigenden Reichstage (Wien. Ber. S. 622, bei Hejzold, II, S. 472 f.).

<sup>2</sup> Drucksachen Nr. 76, Siff. 134, bei Hejzold, II, S. 512.

<sup>3</sup> Drucksachen Nr. 76, Siff. 136, bei Hejzold, II, S. 546.

<sup>4</sup> Druck. Nr. 76, bei Hejzold, II, S. 555.

<sup>5</sup> Bei Hejzold, II, S. 556, Druck. Nr. 76.